

eines anderen Menschen wieder aufgehoben wird. Jenem also, dem eine „Macht endläufiger Leistung“ zusteht, steht eine „Häufung“ zweier Mächte zu, nämlich erstens die Macht besonderer Leistung und zweitens eine „Leistungs-Aufhebungs-Verhinderungsmacht“, die wieder entweder eine „unmittelbare Macht“ oder eine „mittelbare Macht“ sein kann.

Das Urteil, daß jemand eine Macht besitze, ein „Mächtiger“, ein „Machthaber“ sei, bringt keineswegs zum Ausdrucke, daß jener Mächtige den Gegenstand seiner Macht durch tätiges Wirken herbeiführen will, daß ihm das Wollen jenes Leistens, welches sich als „Ausübung“ der betreffenden Macht darstellt, zugehört. Die „Macht“ jemandes ist scharf zu scheiden von seinem „Machtausübungswollen“. Das Urteil, daß jemandem eine besondere Macht zustehe, ist also kein Urteil über irgend ein Wollen des Mächtigen, aber auch kein Urteil über ein Wirken des Mächtigen, sondern eben lediglich ein Urteil über die Möglichkeit einer Leistung jenes Menschen, über sein „Vermögen“. Ein „Machtausübungswollen“ aber setzt wieder keineswegs voraus, daß der Wollende jene Macht, welche er auszuüben gedenkt, in Wahrheit besitzt, setzt vielmehr lediglich voraus, daß der Wollende an das Bestehen dieser seiner Macht glaubt, d. h. daß er einen „Eigenmachtgedanken“ hat. „Macht“ und „gewußte Macht“ (= „Machtgedanke“) sind zweierlei Gegebenes, „Macht“ ist das „Gewußte“ jedes „Machtgedankens“. Es besteht aber in der Welt zahllose Macht, um welche der betreffende Mächtige gar nicht weiß, und das Urteil, daß jemand eine besondere Macht besitze, sagt durchaus nicht, daß er um diese seine Macht wisse, weshalb man auch häufig sagt, „es sei sich jemand seiner Macht nicht bewußt“. Gewöhnlich allerdings setzt man, wird jemand als „Mächtiger“, als „Machthaber“ bezeichnet, voraus, daß er sich seiner Macht bewußt sei, man setzt voraus, daß er ein „bewußter Machthaber“ sei. In Wahrheit aber gehört es nicht zum Gegebenen „Macht“, vom Mächtigen gewußt zu sein, und wenn jemandem ein „Machtgedanke“ zugehört, so muß wieder die gedachte Macht in Wahrheit gar nicht bestehen. In zahlreichen Fällen will jemand auf Grund eines Eigenmachtgedankens die gedachte Macht ausüben, erfährt aber dann, sobald er auf Grund seines Wollens wirkt, daß er sich getäuscht habe. Das Wort „Machtausübungswollen“ ist übrigens insoferne überflüssig, als überhaupt jeder Wollende eine Eigenmacht ausüben will.

Als „Machtgedanken schlechtweg“ bezeichnen wir jeden Gedanken, dessen Gedachtes es ist, daß jemand besondere Macht besitzt. Der „Machtgedanke“ kann entweder ein „Eigenmachtgedanke“ oder ein „Andermachtgedanke“ sein, je nachdem, ob eigene Macht des Denkenden oder Macht eines Anderen gedacht wird. Vom „Eigen-